Verfassungsartikel über Zivilschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **3 (1956)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-364747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Unser Gegenbesuch in Schweden

Vertreter des schwedischen Verbandes für Zivilverteidigung haben letztes Jahr die Schweiz und ihre Einrichtungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes besucht, wobei in einigen Schweizer Städten auch Vorträge gehalten wurden.

Auf Grund einer Gegeneinladung traf am 7. Mai eine Delegation des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz in *Stockholm* ein, um an der Jahresversammlung des schwedischen Verbandes teilzunehmen. Die folgenden Tage waren für Besichtigungen von schwedischen Einrichtungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes reserviert, wobei sich auch wertvolle Kontakte mit in- und ausländischen Fachleuten ergaben. An der Jahresversammlung nahmen auch Delegationen des finnischen, deutschen, dänischen und norwegischen Zivilschutzes teil. Auf der Rückfahrt waren die Schweizer in *Dänemark* Gäste des dänischen Zivilschutzes, um in der Nähe von Kopenhagen Organisationen und Truppen zu besichtigen.

Die Delegation bestand aus dem Zentralsekretär des SBZ, Paul Leimbacher (Bern), Dr. Isler (Frauenfeld) und Herbert Alboth (Bern). Sie wurde vom Chef der Abteilung für Luftschutz im Eidgenössischen Militärdepartement, Oberstbrigadier Münch, geleitet.

Oberstbrigadier E. *Münch* erklärte vor Pressevertretern, die Schweiz betrachte den Zivilschutz vor allem als ein psychologisches Problem. Die Moral des Volkes spiele die entscheidende Rolle. Die Schweiz plane keine Evakuationsmassnahmen im schwedischen Ausmass, und zwar zum Teil aus geographischen Gründen und auch deshalb, damit die Familien keinen unnötigen Härten durch lange Trennung von ihrem Heim ausgesetzt werden müssten.

Scherz und Ernst

Ein schlechter Witz

Der Unterschied zwischen dem Tierschutz und dem Luftschutz besteht darin, dass der Tierschutz für alle Viecher da ist, der Luftschutz aber nur für die Katz!

Der ewige Spiesser

Ein Zeitungsleser reklamierte über Nachtruhestörungen, weil Luftschutztruppen in Wohnquartieren übten. Der Luftschutz ist aber gerade dazu da, im Kriegsfall Menschenleben zu retten. Er kann deshalb nicht auf freiem Feld üben, sondern muss sich dort einsetzen, wo die Bombardemente erfolgen. Die Angehörigen des Luftschutzes riskieren ihren Kopf für andere. Dem gebührt Anerkennung und nicht deplacierte Kritik nach dem Motto:

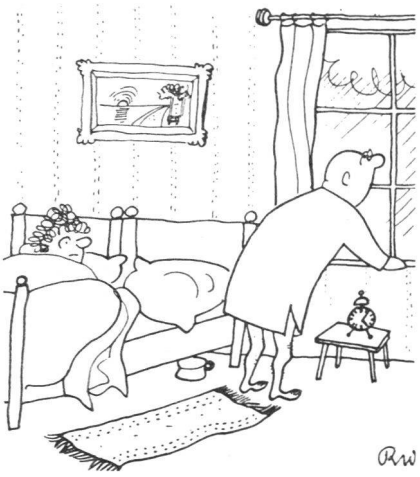

«Ich lieg' und besitz' — lasst mich schlafen!»

(R. Wagner: Nibelungenring, 3. Teil, 2. Akt, Vers 1300)

Bild aus: «Der kleine Nebelspalter»

Möglichkeit und Notwendigkeit

Wenn der Krieg einmal ausgebrochen ist und es darum geht, zu siegen oder besiegt zu werden, kann man jedes Volk bis zu einem gewissen Grad für die nationale Verteidigung begeistern. Aber solange der Krieg nur droht und man dazu neigt, mehr auf die Stimmen derer zu hören, die verkünden, dass der Krieg wohl kaum ausbrechen wird, ist es äusserst schwierig, Menschen und Völker wachzuhalten und immer neue Opfer von ihnen zu verlangen. Und doch muss das sein.

General Kruls

in: «Schweizer Monatshefte», Zürich, Dezember 1952, S. 571.

Pro memoria

Die diesjährige Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz ist auf

Samstag, 23. Juni 1956, 15 Uhr, im Grossratssaal des Rathauses in Luzern

angesetzt. Einladung und Unterlagen werden den Sektionen und Mitgliedern noch zugestellt.

Verfassungsartikel über Zivilschutz

Mit Botschaft vom 15. Mai 1956 beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung zuhanden des Volkes und der Stände die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 22bis mit folgendem Wortlaut:

«Die Gesetzgebung über den Zivilschutz ist Bundessache. Der Zivilschutz umfasst den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung und deren Güter durch zivile Massnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen zu verhindern oder zu mildern. Die Zivilschutzorganisationen können auch zur ersten Hilfeleistung bei Katastrophen beigezogen werden.

Der Bund trifft diese Massnahmen nach Anhörung der Kantone, denen der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen ist.

Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten obligatorischer Massnahmen; es kann auch Beiträge an die Kosten freiwilliger Massnahmen vorsehen.

Die Schutzdienstpflicht darf nur durch ein Bundesgesetz oder durch einen Bundesbeschluss geordnet werden, für welchen die Volksabstimmung verlangt werden kann.»

*

Die «Schweizer Wochen-Zeitung» verdammt wieder einmal in Bausch und Bogen sozusagen alle Behörden, welche sich pflichtgetreu mit dem Aufbau des Zivilschutzes befassen. Das wohl einzig Sachliche an dieser Kritik dürften die Forderungen auf Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage und nach einem Volksentscheid sein. Weil aber gerade daran ohnehin eifrig gearbeitet wird, können wir uns eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Blatte ersparen.

HERAUSGEBER

Schweizerischer Bund für Zivilschutz

Bern, Postcheckkonto III/25251

(Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 3.50.)

*

Nachdruck der redaktionellen Artikel mit Quellenangabe gestattet.

Beiträge für nächste Nummer bis Mitte Juli 1956 erbeten.

Bilder, bzw. Klischees in der vorliegenden Nummer zur Verfügung gestellt von: «St. Galler Tagblatt», «Protar», «Das Schweizerische Rote Kreuz», «Solothurner Zeitung», Abteilung für Luftschutz.

Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.